

**RS OGH 2016/4/27 7Ob1019/95,
2Ob88/05p, 7Ob102/13w, 7Ob45/16t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

CMR Art17 Abs4

CMR Art18 Abs2

Rechtssatz

Für die Kausalität zwischen dem Vorliegen eines der Umstände des Art 17 Abs 4 CMR (nicht auch für deren Vorliegen an sich) und dem Schaden genügt die "Darlegung" ihrer Möglichkeit im Sinn des Art 18 Abs 2 CMR, die Vermutung greift aber nur dann ein, wenn die Möglichkeit der Kausalität substantiiert dargelegt wird. Für die Kausalität zwischen dem Vorliegen eines der Umstände des Artikel 17, Absatz 4, CMR (nicht auch für deren Vorliegen an sich) und dem Schaden genügt die "Darlegung" ihrer Möglichkeit im Sinn des Artikel 18, Absatz 2, CMR, die Vermutung greift aber nur dann ein, wenn die Möglichkeit der Kausalität substantiiert dargelegt wird.

Entscheidungstexte

- RS0086375">7 Ob 1019/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 1019/95

- RS0086375">2 Ob 88/05p

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 88/05p

Beisatz: Es ist daher in diesem Fall nicht der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Kausalverlaufs erforderlich, auch nicht dass die besondere Gefahr als Schadensursache nicht außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, wohl aber ein substantiierter Sachvortrag zur Möglichkeit der Kausalität. (T1)

- RS0086375">7 Ob 102/13w

Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 102/13w

Auch; Veröff: SZ 2013/67

- RS0086375">7 Ob 45/16t

Entscheidungstext OGH 27.04.2016 7 Ob 45/16t

Vgl auch; Beisatz: Für die Kausalität zwischen einem Umstand im Sinn des Art 17 Abs 4 CMR und dem Güterschaden genügt die Darlegung ihrer Möglichkeit. Es ist in diesem Fall nicht der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Kausalverlaufs erforderlich, auch nicht dass die besondere Gefahr als Schadensursache nicht außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, wohl aber (jedenfalls und zunächst) ein substantiierter Sachvortrag zur Möglichkeit der Kausalität. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086375

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at